# NOTIFICATIO

Von

Mer zu Wantzig revidirten

Ettb=Netnte/

Im Donat Majo
M. DC. LXXXVIII.



DUNIZJG/ Druckts David-Friedrich Ahet.

# MOTHICATIO

names us not

EXXIII 198 - ME MOT OF INTERIOR WATER TO THE MOTOR THE M



to the state of th



# Fund und Suwissen/

daß ein gewisser Modus von ver= besserten Beib=Renten veliebet wor= den/nachgesetzter Gestalt und Was= sen:

I.

Sfoll eine gewisse Summe zusammen gebracht werden von Fl. 3 47625./ wozu eine Compagnie von 495. Persohnen gehöz ret.

#### II.

Einem jedweden / was Standes oder Nation er ist/stehet fren in diese Gesellschafft sich zubegeben/ und so viel Pläße / als ihm beliebet / an sich zukausfen/ fen / es sen sûr sich selber / oder seine Fran / oder auch Kinder / oder auch jemanden Frembden.

## III.

Diese 495. Persohnen sind in 11. Classes, da denn jedwede von 45. Personen bestehen wird/ einzgetheilet. Ben welcher Eintheilung das Alter (welzthes ein jedweder treulich kund zu thun verbunden sehn wird/ ben Berlust seines Geldes/ daserne ein anderes an den Tag kame) in unpræjudicirsische Obzacht genommen werden soll/ wie solgende Tassel anzweiset

				20			
	(1.) von 1. biff an 20. Jahr alt	) -		- 1	R	(000.)	
	2.) von 20. viss an 30. Jahr alt		-			950.	
	3.) von 30. bis an 40. Jahr alt		-	-	"	900.	
****	4.) von 40. bis an 45. Jahr alt	100	-	1 70	4	850.	
****	5.) von 45. bissan 50. Jahr alt		-		10	800.	
Die	6.) von 50. bis an 55. Jahr alt	G	-		"	750.	
400	7.) von 55. biff an 60. Jahr alt	Simo	/eri	egens			2
	8.) von 60. bis an 65. Jahr alt			- 200	111	675.	
				1000		1 1	
	9.) von 65. bis an 70. Fabr alt		*	-	"	600.	1000
	9.) von 65. bis an 70. Jahr alt	-		-	"	500.	100000000000000000000000000000000000000
	9.) von 65. bis an 70. Jahr alt 10.) von 70. bis an 75. Jahr alt 11.) von 75. bis an 80. Jahr alt	-	00 m				TO THE PERSON NAMED IN

Alle und jede/ so nach ihrem Alter vermöge obis ger Taffel/ ihre vorgeschriebene Summe erlegen wers den/ sie stehen in welcher Classe sie wollen/ sollen ohs ne Unterscheid jedweder von seinem Capital, es sen das höchste von 1000. Fl. oder auch das geringste von 300. Fl. oder auch eines von den Mittlern/ alle Jahr an Intresse 80. Fl. empfangen.

# V.

Wenn jemand von den Intressenten mit Tode abgehet/ so haben seine Erben die Zinser nicht långer als vor selbiges Jahr/in welchem er gestorben zu geniessen. Hernach fallen selbige Zinser nebst des Verstorbenen Capital dem Publico zu. Wann nun an des Verstorbenen Stelle jemand anders sich einkaussen wolte/ soll ihm solches fren stehen/ wann er nur des Alters ist/ so zu derseiben Classe gehöret/ und sich fort ben Ansang des Jahres melden wird.

# VI.

Wer in diese Compagnie sich begeben will/dersselbe muß sich anmelden ben den Herren Assessoren der Hülff-Gelder/ und die Anzahl der Plätze so er kauffen

will/auch die Nahmen derer auff welcher Leben er sie kausst einschreiben lassen.

# VII.

Diese Anmeldung muß geschehen innerhalb 3. Monat vom 1. Julii an biß zum 1. Octobr. dieses 1688sten Jahres zu rechnen; wenn solche 3. Monat verstossen/ so soll die Compagnie geschlossen und nach der Zeit nies mand mehr eingelassen werden.

## VIII.

Nach Verlauff dieser 3. Monat/soll ein jeder Interessent schuldig senn innerhalb 8. Tagen seine quotam bahr abzugeben/von solgender zeit an/nehmzlich vom 1. Novemb. dieses 1688sten Jahres sollen die Gelder verzinset werden.

# IX.

Die Zinser sollen jährlich von dem 1. Tage des Monats Novembris an / so balde sich jemand von den Interessenten meldet / unsäumig abgegeben werdens und sollen die Interessenten schuldig senn innerhalb 4. Wochen desselben Monats Novembris dieselbe abzusordern. Wer in wehrender sothaner Zeit sich

nicht

nicht einstellet/sich aber nach der Zeit melden würde/ selbiger soll zur Straffe desselben Jahres Intresse entbehren / hernacher aber vollkommen wiederumb in sein voriges Necht treten.

#### X.

Damit man auch Gewißheit habe / wer von den Intressenten annoch lebet / oder Todes verfahzren / so soll ein jeder Frembder / oder sonst Unbestandter / einen Præsentz-Brieff oder Attestat seines Lebens von seinem Magistrat in forma probante ben Hesbung der Renten benzubringen gehalten seyn.

# XI.

Es mag auch ein jeder seinen Plats oder Plå; the / so er in dieser Compagnie hat / verkauffen / und transportiren nach seinem belieben / an wem er will / doch nicht anders als auff dessen Leben / auff welchen die Plätse ansänglich verschrieben worden.

# XII.

Damit aber alle und jede/ so in diese Gesellsschafft treten vollkömmlich versichert seyn mögen/ daß ihnen die oberwehnete verbesserte Leibs Renten

so lang sie leben von Jahr zu Jahr richtig und umsäumig sollen gefolget werden 7 so wird einem jedweden absonderlich eine frässtige Obligation unter der Stadt Siegel ertheilet werden.

#### XIII.

Auff solche oberwehnte Leib Rente soll kein Arrest, oder Kunnner / es sen Schuld oder ander rer ursachen halber / wie die immer Nahmen haben mögen / angenommen werden / sondern einem jesten seine Quota jährlich so lange er lebet gewisse verbleiben und abgesolget werden.

